

Linz, am 01.12.2022

Richtlinie des Landes Oberösterreich

Förderung einzelbetrieblicher Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen für natürliche und juristische Personen und landwirtschaftliche Betriebe – 2. Änderung

Stammfassung: LFW-2017-450221/7 vom 11.11.2020



1. Förderungsziel:

Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, sowie die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe und die Erneuerung von zumindest 10 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern, insbesondere auch zur Steigerung der Energieeffizienz und Forcierung innovativer Technologien.

2. Förderungsgegenstände:

- Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen
- Einbau von stromerzeugenden Biomasseheizanlagen
- Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe mit Standort in Oberösterreich.

3. Förderungsempfänger

- a) Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger.
 Gebietskörperschaften sind ausgenommen.
- b) Landwirtschaftliche Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich, die mind. 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderintensität ist bei den Maßnahmen 4a, 4b und 4d mit maximal 50 % der förderbaren und anerkennungsfähigen Nettokosten begrenzt:

- a) Bei einer vollständigen Umstellung von fossilen Energieträgern bzw. Energieerzeugern (Öl, Gas, Kohle und Allesbrenner) auf Ökoenergie wird für Pellets- und Hackgutheizungen ein Zuschuss von bis zu 2.900 Euro, für Scheitholzanlagen bis zu 1.700 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen bis zu 3.200 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb gewährt.
- b) Beim Einbau einer Neuanlage wird für Pellets- und Hackgutheizungen ein Zuschuss von bis zu 1.400 Euro, für Scheitholzanlagen von bis zu 1.200 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen von bis zu 2.700 Euro pro landwirtschaftlichem Betrieb gewährt.

- c) Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen für Mietkauf-Reihenhäuser beträgt die Förderintensität 25 % und die Zuschussobergrenze wird entsprechend der Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungsweber anteilig angehoben.
- d) Für stromerzeugende Biomasse-Heizanlagen wird zusätzlich zu den in Punkt 4a und 4b angeführten Förderbeträgen ein **Zuschlag/Bonusbetrag von 5.000 Euro** gewährt.
- e) Für eine im Zuge der Umstellung von fossilen Energieträgern auf biogene Brennstoffe durch ein befugtes Unternehmen ordnungsgemäß erfolgte Entfernung bzw. Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe wird ein **Zuschlag/Bonusbetrag** in Höhe der mittels Rechnung eines befugten Unternehmens nachgewiesenen Nettokosten, maximal in Höhe von 1.000 Euro, gewährt.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Für Hackgutfeuerungsanlagen bis 120 kW Leistung sowie für Pellets- und Scheitholzanlagen mit einem ausschließlich wassergetragenen Zentralheizungssystem muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.
- Automatisch und händisch beschickte Biomasseheizanlagen müssen bei Nennlast die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.
- Scheitholzanlagen sind nur f\u00f6rderbar, wenn es sich um Spezialholzkessel handelt.
 Universalkessel werden nicht in die F\u00f6rderung einbezogen.
- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).
- Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö.
 Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten. Förderbar sind generell nur
 jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden
 fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, ist keine Förderung möglich.

• In Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen werden in die Landesförderung einbezogen, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto nachgewiesen werden.

6. Förderabwicklung

Zuständige Förderstelle:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-11501

Fax: 0732-7720-211798

E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Das Förderungsansuchen¹ ist unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars bzw. mittels digitaler Antragstellung und Vorlage sämtlicher geforderter Nachweise und Projektunterlagen bei der Förderstelle einzureichen. Die Antragstellung (Datum des Eingangs bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2023.

7. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie beginnt mit 1. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2023.

Gefördert werden Investitionen, die bis spätestens 31. Dezember 2023 durchgeführt werden (Rechnungsdatum). Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erfolgen.

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

¹ Antragsformulare können formlos bei der jeweiligen Förderstelle angefordert werden. Die digitale Antragstellung ist Im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u> abrufbar.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Förderungen).

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Markus Achleitner Landesrat für Energie Michaela Langer-Weninger, PMM
Agrar-Landesrätin